

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 20. Oktober 2021

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

Öffentliches Angebot von

HVB EUR Flex Invest Zertifikat 11/2025 auf den UC ESG Goods for Life Index
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

vom 26. November 2020

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 26. November 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 26. November 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 26. November 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS (Non-Quanto Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Die WERTPAPIERE werden ab dem 20. Oktober 2021 (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: 20. Oktober 2021 bis 2. Dezember 2021 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

7. Dezember 2021

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 1.012,50

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von EUR 12,50 enthalten.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, betragen EUR 32,50.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Standard)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 7. Dezember 2021 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem

Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere*: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und

Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6

der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Erster Handelstag: 7. Oktober 2021

Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: 6. Dezember 2021

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: 31. Oktober 2025

Letzter Zinsberechnungstag: 31. Oktober 2025

Letzter Zinszahltag: 5. November 2025

Maßgeblicher Barbetrag (b): (1) EUR 800,-, (2) EUR 600,-, (3) EUR 400,-, (4) EUR 200,-, (5) 0,-

Maßgeblicher Barbetrag (initial): EUR 1.000,-

Nennbetrag: EUR 1.000,-

Tranchennummer: 1

Verzinsungsbeginn: 3. Dezember 2021

Zinsberechnungstag: 31. Oktober 2022, 31. Oktober 2023, 31. Oktober 2024, 31. Oktober 2025

Zinszahltag: 4. November 2022, 6. November 2023, 6. November 2024, 5. November 2025

Zinssatz: 1,80 % p.a.

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche	Emissionspreis	Emissionstag
DE000HVB5Z41	HVB5Z4	DEHVB5Z4=HVBG	P2208389	Bis zu 20.000 Zertifikate	Bis zu 20.000 Zertifikate	EUR 1.012,50 (inkl. Ausgabeaufschlag)	7. Dezember 2021

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Liefergegenstand	Referenzpreis
DE000HVB5Z41	UC ESG Goods for Life Index	HVB Open End Index Zertifikat bezogen auf den UC ESG Goods for Life Index	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag	R (initial)	Knock-in Level (b)	Knock-in Partizipationsfaktor	Rückzahlungstermin
DE000HVB5Z41	3. Dezember 2021	31. Oktober 2025	Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag	(1) 95 % (2) 90 % (3) 85 % (4) 80 % (5) 75 %	20%	7. November 2025

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1 a.:

Basiswert	Basiswert-währung	ISIN	WKN	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwert-administrator	Internetseite
UC ESG Goods for Life Index	EUR	DE000A2P3UB5	A2P3UB	QUIXG4L Index	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	Ja	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	ISIN	Emittentin des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	Währung des Liefergegenstands	Bezugsverhältnis des Liefergegenstands	Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands	Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands	Berechnungsstelle des Liefergegenstands	Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands
HVB Open End Index Zertifikat bezogen auf den UC ESG Goods for Life Index	DE000HVB4GL9	die Emittentin	UC ESG Goods for Life Index	EUR	0,1	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts des Liefergegenstands wie von der Berechnungsstelle des Basiswerts des	die Indexberechnungsstelle	die Emittentin	www.onemarkets.de

						Liefergegenstands veröffentlicht			
--	--	--	--	--	--	-------------------------------------	--	--	--

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungereignis**"); Indexverwendungereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des

Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

- (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b);
- (ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.

"Bezugsverhältnis (b)" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

$\text{Nennbetrag} \times \text{Knock-in Partizipationsfaktor} / R (b).$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finales Knock-in Ereignis" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.

"Internetseite der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Barriere (b)" ist das jeweilige Knock-in Level $(b) \times R$ (initial).

"Knock-in Beobachtungsperiode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).

"Knock-in Beobachtungstag" ist jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode.

"Knock-in Ereignis" ist das Erreichen oder Unterschreiten der maßgeblichen Knock-in Barriere (b) durch den vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

"Knock-in Level (b)" ist das jeweilige Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Partizipationsfaktor" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-in Tag (b)" ist in Bezug auf die jeweilige Knock-in Barriere (b) jeder Berechnungstag, an dem ein Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis.

"Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode" ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Letzter Zinsberechnungstag" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Letzter Zinszahltag" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Liefergegenstand" ist ein Indexzertifikat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet oder im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgeblicher Barbetrag (b)" ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit $b = 1, \dots, n$), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Maßgeblicher Barbetrag (final)" ist der am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechenden Maßgeblicher Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

"Maßgeblicher Barbetrag (initial)" ist der Maßgebliche Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Novationsbetrag" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,

- behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
 - (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
 - (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
 - (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
 - (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
 - (i) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"R (initial)" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"R (b)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Knock-in Tag (b).

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts und/oder Liefergegenstands oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.

"Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final).

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsberechnungstag**" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich).

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Maßgeblicher Barbetrag

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines Finalen Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:
- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.
- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem in Bezug auf die Zinsperiode jeweils Maßgeblichen Barbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.
- (4) *Maßgeblicher Barbetrag*: Der "**Maßgebliche Barbetrag**" bestimmt sich wie folgt:
 - (i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag*: Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem Nennbetrag. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem Nennbetrag.
 - (ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses*: Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). Der Vorgang wiederholt sich am jeden darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$).

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.
 - (iii) *Vorzeitiges Verzinsungsende*: Bei Eintritt eines Finalen Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem entsprechenden Knock-in Tag (b) (der "**Finale Knock-in Tag**") nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum Finalen Knock-in Tag aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.
- (5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode,

dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).

§ 3

Einlösung, Novation

- (1) *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.

Führt die Liefermenge zu einem Bruchteil des Liefergegenstands, wird anstatt der Lieferung des Bruchteils des Liefergegenstands ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des Bruchteils des Liefergegenstands (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Liefergegenstands (final) multipliziert mit dem Bruchteil des Liefergegenstands errechnet.

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.

§ 4

Novationsbetrag

Novationsbetrag: Der Novationsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Liefergegenstands und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Liefergegenstands entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Liefergegenstand wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Liefergegenstand gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Liefergegenstands eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Liefergegenstands nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Novationsbetrag zurückgekauft werden.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungseignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungseignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr besteht.
Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 der

Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10 Uhr München Zeit an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung des Referenzpreises

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle

in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (5) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **HVB EUR Flex Invest Zertifikat 11/2025 auf den UC ESG Goods for Life Index** (ISIN: DE000HVB5Z41)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNR8UK830BTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 26. November 2020 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNR8UK830BTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

Die HVB bietet in den gehobenen Kundensegmenten eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung an.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Boris Scukanec Hopinski (Chief Operating Officer), Markus Beumer (Commercial Banking - Unternehmer Bank), Marion Höllinger (Commercial Banking – Privatkunden Bank), Dr. Jürgen Kullnigg (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Corporate & Investment Banking) und Simone Marcucci (Chief Financial Officer).

Abschlussprüfer der Emittentin

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr

sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.2020– 31.12.2020	1.1.2019 – 31.12.2019
Zinsüberschuss	€ 2.413 Mio.	€ 2.388 Mio.
Provisionsüberschuss	€ 1.007 Mio.	€ 973 Mio.
Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ -733 Mio.	€ -115 Mio.
Handelsergebnis	€ 662 Mio.	€ 579 Mio.
Operatives Ergebnis	€ 1.833 Mio.	€ 1.671 Mio.
Ergebnis nach Steuern	€ 668 Mio.	€ 828 Mio.
Ergebnis je Aktie	€ 0,83	€ 1,01

Bilanz

	31.12.2020	31.12.2019
Summe Aktiva	€ 338.124 Mio.	€ 303.598 Mio.
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 30.813 Mio.	€ 28.105 Mio.
Nachrangkapital ²	€ 2.943 Mio.	€ 464 Mio.
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 144.247 Mio.	€ 139.632 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 143.803 Mio.	€ 125.394 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.875 Mio.	€ 18.915 Mio.
Kernkapitalquote	18,8 %	17,5 %
Gesamtkapitalquote	22,5 %	18,1 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	4,9 %	4,3 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2020: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 31.743 Mio. minus Nachrangkapital € 930 Mio.; 31.12.2019: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 28.256 Mio. minus Nachrangkapital € 151 Mio.).

² Für das Jahr 2019 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken" sowie "Verbriefte Verbindlichkeiten" und für das Jahr 2020 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten. Zur Ermittlung der Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2020 (nach gebilligtem Konzernabschluss) wurde der mit der Verordnung (EU) 2020/873 "Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19 Pandemie" eingeführte Artikel 500b CRR II angewendet. Bei Nichtanwendung des vorangegangenen Artikels würde die Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2020 (nach gebilligtem Konzernabschluss) 4,4% betragen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken

umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderten Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwarteten nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der Bank und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus wird nach Einschätzung der Emittentin das weltwirtschaftliche Wachstum in der ersten Jahreshälfte belasten. Möglicherweise hält die Belastung auch je nach Verlauf der Pandemie länger an.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands (Non-Quanto Wertpapiere)

Basiswert: UC ESG Goods for Life Index (ISIN: DE000A2P3UB5)

Liefergegenstand: HVB Open End Index Zertifikat bezogen auf den UC ESG Goods for Life Index (ISIN: DE000HVB4GL9)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 7. Dezember 2021 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- als bis zu 20.000 Zertifikate begeben. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 7. November 2025 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Verzinsung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden für jede Zinsperiode verzinst. Die Höhe des jeweiligen Zinsbetrags hängt vom Maßgeblichen Barbetrag sowie vom Zinssatz ab. Die Zinszahlung erfolgt am 4. November 2022, 6. November 2023, 6. November 2024 und 5. November 2025.

Der Zinssatz beträgt 1,80% pro Jahr.

Die Höhe des Maßgeblichen Barbetrags ist variabel. Am 3. Dezember 2021 (Verzinsungsbeginn) entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem Nennbetrag.

Bei Eintritt eines Knock-in Ereignisses reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag während der Zinsperiode wie folgt:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 1$) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) dem Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 1$). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit $b = 2$) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit $b = 2$). Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit $b = 3, \dots, n$). An einem Knock-in Beobachtungstag können mehrere Knock-in Ereignisse eintreten. In diesem Fall reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem unmittelbar darauffolgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen Knock-in Ereignisses seit Auflage der Wertpapiere.

Ein Knock-in Ereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts an einem Knock-in Beobachtungstag die maßgebliche Knock-in Barriere (b) erreicht oder unterschreitet.

Tritt ein Finales Knock-In Ereignis ein, werden die Wertpapiere ab dem entsprechenden Knock-in Tag (b) nicht mehr verzinst. Finales Knock-in Ereignis bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis eingetreten ist.

Tritt kein Knock-in Ereignis ein, dann bleibt der Maßgebliche Barbetrag für alle Zinsperioden unverändert.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst:

- (A) Ein Knock-In Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Nennbetrag.
- (B) Es ist mindestens ein Knock-In Ereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand geliefert. Der Liefergegenstand der Wertpapiere ist ein Indexzertifikat. Die Menge der zu liefernden Liefergegenstände (Liefermenge) wird wie folgt berechnet: Der Finale Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Dieses Produkt wird durch den Finalen Referenzpreis des Liefergegenstands geteilt. Enthält die Liefermenge einen Bruchteil, erhält der Wertpapierinhaber anstelle von Bruchteilen des Liefergegenstands zusätzlich einen Ergänzenden Barbetrag gezahlt. Darüber hinaus erhält der Wertpapierinhaber den Maßgeblichen Barbetrag (final) gezahlt.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Berechnungstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Referenzpreis des Basiswerts durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

Bezugsverhältnis ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b); ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.

Bezugsverhältnis (b) wird berechnet, indem der Nennbetrag mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der Knock-in Partizipationsfaktor durch den Referenzpreis am jeweiligen Knock-in Tag (b) geteilt wird.

Finaler Referenzpreis bezeichnet den Referenzpreis des Basiswerts am 31. Oktober 2025.

Finaler Referenzpreis des Liefergegenstands bezeichnet das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final).

Maßgeblicher Barbetrag (final) bezeichnet den am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode verbleibenden, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechenden Maßgeblichen Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial) bzw. dem Nennbetrag.

Knock-in Barriere (b) bezeichnet das jeweilige Knock-in Level (b) multipliziert mit dem Referenzpreis am 3. Dezember 2021.

Knock-in Beobachtungsperiode bezeichnet jeden Berechnungstag zwischen dem 6. Dezember 2021 (einschließlich) und dem 31. Oktober 2025 (einschließlich).

Knock-in Beobachtungstag ist jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode.

Knock-in Tag (b) ist in Bezug auf die jeweilige Knock-in Barriere (b) jeder Berechnungstag, an dem ein Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am 31. Oktober 2025.

Referenzpreis des Basiswerts	Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands	Bezugsverhältnis des Liefergegenstands	Knock-in Partizipationsfaktor	Maßgeblicher Barbetrag (b)	Knock-in Level (b)
Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts des Liefergegenstands wie von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands veröffentlicht	0,1	20%	(1) EUR 800,- (2) EUR 600,- (3) EUR 400,- (4) EUR 200,- (5) EUR 0,-	(1) 95 % (2) 90 % (3) 85 % (4) 80 % (5) 75 %

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel die Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung, eine Rechtsänderung liegt vor, oder ein

geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts).

Novation: Bei Eintritt eines Novationsereignisses (z.B. der Liefergegenstand wurde gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands gekündigt) erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch die Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags. Der Novationsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Finalen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis. Die Zahlung eines etwaigen Maßgeblichen Barbetrags (final) bleibt davon unberührt.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 7. Dezember 2021 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Standard)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein Finales Knock-in Ereignis eintritt. In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber nach Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Open End Wertpapieren mit einem Index als Basiswert verbunden sind.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil des Liefergegenstands ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts des Liefergegenstands sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Open End Wertpapiere durch die Emittentin gekündigt werden und der Wertpapierinhaber dadurch einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko.

Risiken bei Wertpapieren mit physischer Lieferung: Das Risiko von Kursverlusten des Liefergegenstands endet nicht mit Lieferung des Liefergegenstands, sondern erst mit seiner Einlösung oder der Veräußerung durch den Wertpapierinhaber. Eine automatische Veräußerung des Liefergegenstands erfolgt nicht. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des Liefergegenstands sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden Index zugrunde liegen. Änderungen im Wert dieser Vermögensgegenstände wirken sich folglich direkt auf den Preis des Index aus.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	20. Oktober 2021	Angebotsländer:	Deutschland, Österreich, Luxemburg
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Zeichnungsfrist:	20. Oktober 2021 bis 2. Dezember 2021 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Emissionstag:	7. Dezember 2021	Emissionspreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 1.012,50
Ausgabeaufschlag:	EUR 12,50	Kleinste Handelbare Einheit:	1 Wertpapier
Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier		

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 32,50. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.